OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603488/6/MZ/KJO**

Datum: **Linz, 23. Juni 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des R K, vertreten durch RA Dr. F G, X, gegen die Spruchpunkte 3 – 5 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. November 2019, GZ: VerkR96-17966-2018, wegen Übertretung der StVO 1960 bzw des KFG 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. März 2020

zu Recht erkannt:

I. **Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 5 des angefochtenen Straferkenntnisses wird stattgegeben und Spruchpunkt 5 ersatzlos behoben. Das Verwaltungsstrafverfahren wird bezüglich dieses Spruchpunktes eingestellt.**
Die Beschwerde gegen die Spruchpunkte 3 und 4 wird als unbegründet abgewiesen.

II. **Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des gerichtlichen Strafverfahrens in der Höhe von 24,40 Euro zu leisten.**

III. **Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenshergang

I.1. Aufgrund der Anzeige der Autobahnpolizeiinspektion Haid vom 03.07.2018, erging am 10.07.2018 die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde), GZ: VerkR96-17966-2018 wegen Übertretung des Kraftfahrzeuggesetzes und der Straßenverkehrsordnung und erhob die beschwerdeführende Partei (im Folgenden bP) mit Schreiben vom 18.07.2018 Einspruch dagegen. In der Stellungnahme der bP vom 17.08.2018 führte diese aus, dass es aufgrund eines Magenbypasses nötig sei zu vorgegebenen, fixen Zeiten auf die Toilette zu gehen und fuhr diese deshalb auf den Parkplatz A S. Da auf dem für LKWs bestimmten Parkplatz kein Platz frei war, musste sich die bP, um ehest möglich ihre Notdurft verrichten zu können, auf den für Omnibusse vorgesehenen Parkplatz stellen. Nach dem der Beschwerdeführer seine Notdurft verrichtet hat, habe dieser festgestellt, dass sowohl seine Fahrtzeit als auch seine Schichtzeit zu Ende war. Da immer noch alle LKW Parkplätze besetzt waren, entschloss sich der Beschwerdeführer seinen LKW auf dem Parkplatz für Omnibusse zu belassen, da genügend Parkplätz für Omnibusse frei wären und der Parkplatz auf welchem er sich befindet seiner Ansicht nach auch nicht benötigt würde. Der nächste Rastplatz sei auch erst in größerer Entfernung gewesen.
Betreffend den Lenkradknopf führte die bP aus, dass dieser bei normalem LKW Betrieb in keinster Weise benützt wird und auch keinerlei Beeinträchtigung des Lenkvorgangs herbeiführen würde.

I.2. Mit Schreiben vom 16.10.2018 wurde die bP vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und teilte diese in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2018 mit, ihre in der Stellungnahme vom 17.08.2018 abgegebene Verantwortung vollinhaltlich aufrecht erhalten zu wollen. Überdies teilt die beschwerdeführende Partei mit, dass sie naturgemäß keine Veranlassung hatte, den einschreitenden Beamten auf ihre Magenbypass-Operation aufmerksam zu machen zumal sie ohnehin das Attest nicht ständig bei sich führe und war auch davon auszugehen, dass ihr der Beamte ohnehin keinen Glauben geschenkt hätte.

I.3. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.11.2019, GZ: VerkR96-17966-2018 wurden über die bP wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrzeuggesetzes nachstehende Strafen verhängt:

Mit Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.11.2019, VerkR96-17966-2018, wurde der beschwerdeführenden Partei angelastet, am 06.06.2018 um 21:30 Uhr auf der A1 bei StrKm x in Fahrtrichtung Wien auf dem Parkplatz A S die Fahrzeuge mit den Kennzeichen X, LKW, sowie X, Anhänger, im Bereich des Vorschriftzeichens „Halten und Parken verboten" mit der

Zusatztafel „ausgenommen Omnibusse" gehalten und dadurch 24 Abs 1 lit a StVO 1960 verletzt zu haben, weshalb gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 25,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 5 Stunden verhängt wurde.

Mit Spruchpunkt 4 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.11.2019, VerkR96-17966-2018, wurde der beschwerdeführenden Partei angelastet, am 06.06.2018 um 21:30 Uhr auf der A1 bei StrKm x in Fahrtrichtung Wien auf dem Parkplatz A S mit den Fahrzeugen mit den Kennzeichen X, LKW, sowie X, Anhänger, das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge nicht beachtet und dadurch § 52 lit a Z 7a StVO 1960 verletzt zu haben, weshalb gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 72,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 14 Stunden verhängt wurde.

Mit Spruchpunkt 5 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.11.2019, VerkR96-17966-2018, wurde der beschwerdeführenden Partei angelastet, am 06.06.2018 um 21:30 Uhr auf der A1 bei StrKm x in Fahrtrichtung Wien auf dem Parkplatz A S, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X, LKW, obwohl es ihr zumutbar war, nicht davon überzeugt zu haben, dass das verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG 1967 entspricht, da am Lenkrad ein Lenkradknopf montiert gewesen sei, obwohl Kraftfahrzeuge und unabhängig vom Zugfahrzeug zu lenkende Anhänger eine verlässlich wirkende Lenkvorrichtung aufweisen müssen, mit der das Fahrzeug leicht, schnell und sicher gelenkt werden kann. Die bP habe § 102 Abs 1 iVm § 8 Abs 1 KFG 1967 verletzt, weshalb gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 80,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 16 Stunden verhängt wurde.

I.4. Mit Schreiben vom 16.12.2019 erhob die bP rechtzeitig Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde, GZ: VerkR96-17966-2018, vom 18.11.2018 und begründete dies im Wesentlichen damit, dass dieses an inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie an Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften leide.

I.5. Mit Schreiben vom 13.01.2020 (eingelangt am 15.01.2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.6. In der mündlichen Verhandlung am 10.03.2020 legte die bP ein weiteren ärztlichen Befund betreffend den Magenbypass vor und führt ergänzend aus, dass das in Rede stehende Halte- und Parkverbot nicht ordnungsgemäß kundgemacht wurde, da ein Buchstabe abgeklebt war; das bei einem Anhalten am Pannenstreifen zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft eine Gefahr für Leib und Leben der bP sowie für andere Verkehrsteilnehmer eingetreten wäre und, dass der bP nicht zugemutet werden kann ihre Notdurft in die Hose zu verrichten. Überdies sei es einer ortsunkundigen Person nicht zumutbar die Örtlichkeiten in einer derartigen Notsituation nach einer Parkalternative abzusuchen.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die bP hat am 06.06.2018 um 21:30 als Lenker eines Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, auf der Westautobahn in Fahrtrichtung Wien bei Streckenkilometer 171.000 bemerkt, dass sie dringend ihre Notdurft verrichten muss. Aus diesem Grund fuhr sie auf den Parkplatz A S wobei die bP feststellte, dass kein entsprechender Parkplatz für ihren Lastenzug frei war. Die beschwerdeführende Partei entschied sich daher den Bereich, in welchem ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge „ausgenommen Zustelldienste" verordnet ist zu befahren und ihren Lastenzug auf dem Busparkplatz, auf welchem Halten und Parken verboten „ausgenommen Omnibusse" verordnet ist, zu halten. Die bP verrichtete daraufhin ihre Notdurft in der Raststätte und stellte bei der Rückkehr zu ihrem Fahrzeug fest, dass aufgrund der Vorschriften nunmehr eine Ruhezeit einzulegen sei. Vor diesem Hintergrund beschloss die bP am in Rede stehenden Parkplatz ihre Ruhezeit zu nehmen. In weiterer Folge erfolgte die polizeiliche Kontrolle.

II.2. Beweiswürdigung:
Die dargestellten für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde, der Beschwerde sowie den vorgelegten Urkunden und der durchgeführten mündlichen Verhandlung.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zu den Spruchpunkten 3 und 4 des Straferkenntnisses:

Gemäß § 24 Abs 1 lit a StVO ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten" nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten. Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Zustelldienste" zeigt an, dass das rasche Auf- und Abladen geringer Warenmengen vom Halteverbot ausgenommen ist.

Das Verkehrszeichen nach § 52 lit a Z 7a StVO „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge" zeigt an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen in diesem Bereich verboten ist.

Entsprechend § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 726, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a,1b, 2, 2a,2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Von der bP unbestritten ist, dass diese in den Bereich des Fahrverbotes für Lastkraftwagen eingefahren ist und den Lastenzug im Bereich eines Halte- und Parkverbots abgestellt hat. Dies jedoch vermeintlich gerechtfertigt im Sinne des § 6 VStG, da die bP aufgrund ihrer Magenbypass-Operation oft dringend die Toilette aufsuchen muss und dies auch nicht aufschieben kann.

Gemäß § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Hinsichtlich dieser von der bP geltend gemachten Anwendbarkeit des § 6 VStG ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach Notstand im Sinne dieser Gesetzesstelle nur dann vorliegt, wenn eine schwere, die Lebensmöglichkeiten unmittelbar bedrohende Gefahr vorliegt (VwGH 20.04.1993, 92/03/0260). Der Gerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass eine Notstandsituation lediglich dann vorliegt, wenn dadurch eine schwere unmittelbare Gefahr für ein Rechtsgut abgewendet wird.
Im gegenständlichen Fall geht es nun darum, ob es dem Beschwerdeführer zugemutet werden kann, die Notdurft in die Hose zu verrichten. Dies ist zwar zweifellos eine unangenehme Situation, es ist jedoch für das erkennende Gericht nicht ersichtlich, dass dadurch ein Rechtsgut beeinträchtigt werden würde. Eine etwaige Rechtsgüterabwägung kann daher unterbleiben.
Überdies sei an dieser Stelle angeführt, dass es der beschwerdeführenden Partei nicht gelungen ist zu belegen, dass es medizinisch indiziert ist, dass keine Verzögerungen betreffend die Verrichtung der Notdurft in Kauf genommen werden können zumal aus den vorgelegten Befunden lediglich hervorgeht, dass sich die bP einer Magenbypass-Operation unterzogen hat.

Hinsichtlich der Frage ob die in Rede stehenden Verkehrszeichen ordnungsgemäß kundgemacht wurden, ist darauf hinzuweisen, dass diese mit Verordnung der Bundesministerin vom 25.07.2011, GZ: BMVIT-138.001/0008-IV/ST5/2011, am 11.08.2011 um 15.00 entsprechend kundgemacht wurden.
Zurecht bringt die beschwerdeführende Partei vor, dass die Verordnung invalidiert sein könnte, weil ein Teil der Verordnung beziehungsweise des Verkehrsschildes überklebt worden ist. Faktisch ist jedoch lediglich der Buchstabe E der Zusatztafel „Ende ausgenommen Omnibusse" überklebt worden. Das Verwaltungsgericht geht daher davon aus, dass jedem Straßenverkehrsteilnehmer der Sinn und Zweck der gegenständlichen Norm nach wie vor zweifellos erschließbar ist und ein Kundmachungsmangel daher nicht gegeben ist. Überdies trifft den Kraftfahrzeuglenker die Pflicht zur gehörigen Aufmerksamkeit und hat er im Zweifelsfall das Abstellen des Fahrzeuges zu unterlassen (VwGH 23.09.1994, 94/02/0286) – hätte die Überklebung also tatsächlich Zweifel bei der bP erweckt so hätte sie auch aus diesem Grund davon absehen müssen den Lastkraftwagen an dieser Stelle abzustellen.

III.2. Zu Spruchpunkt 5

Hinsichtlich Spruchpunkt 5 wurde der bP eine Übertretung des § 8 Abs 1 KFG vorgeworfen wonach Kraftfahrzeuge und unabhängig vom Zugfahrzeug zu lenkende Anhänger eine verlässlich wirkende Lenkvorrichtung aufweisen müssen, mit der das Fahrzeug leicht, schnell und sicher gelenkt werden kann.

Entsprechend der Prüf- und Begutachtungsverordnung idF BGBl II Nr. 65/2018 kann zB bei Vorliegen einer körperlichen Behinderung auf Antrag die Anbringung eines Lenkradknopfes typisiert werde. Das Anbringen des in Rede stehenden Lenkradknopfes ist daher grundsätzlich einer Typisierung zugänglich und kann daher wohl nicht davon ausgegangen werden, dass durch einen derartigen Lenkradknopf eine Gefahr für die Verkehrssicherheit ausgeht.

Der bP ist daher allenfalls eine Übertretung des § 33 KFG anzulasten, wobei aufgrund der Tatzeit am 06.06.2018 mittlerweile Verfolgungsverjährung eingetreten ist, und dies daher auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht mehr korrigiert werden kann.

Die beschwerdeführende Partei hat daher keine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 8 Abs 1 KFG begangen und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Zur Strafhöhe: Entsprechend § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 726, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das

Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a,1b, 2, 2a,2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.
Die von der belangten Behörde verhängten Strafen von EUR 25,00 und EUR 72,00 befinden sich bereits am untersten Ende der Strafzumessungsskale und ist daher nicht ersichtlich, dass diese noch weitere ermäßigt werden könnten.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
Im vorliegenden Fall war daher ein Betrag in der Höhe von 24,40 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer